

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 2 (1833)
Heft: 38

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

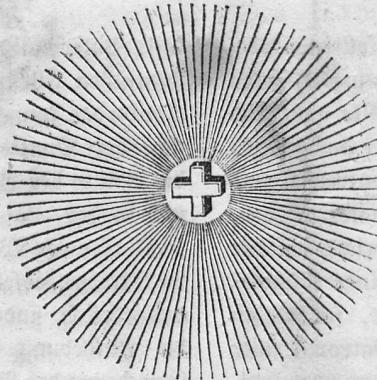
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lucern, Samstag
No. 38.



den 21. Herbstmonat
1833.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Es ist für jede gesunde, gottverehrende Vernunft eine unmöglich Voraussetzung, daß der Gott, der das große Werk (die Eine Kirche Jesu Christi) gestiftet und fortgesetzt, und demselben die Fortdauer bis an's Ende der Welt verheißen hat, wider diese Verheißung und gegen die Erwartung aller Heiligen im Himmel und auf Erden, sein Werk unvollendet, und das Wort Jesu: Ich bin bei euch bis an's Ende der Welt, unerfüllt lassen werde.

Sailers Erinnerungen.

Die Lage der Katholiken im Königreiche Würtemberg.

(Aus der Revue Européenne übersezt.)

Die Katholiken in Würtemberg befinden sich in einer beklagenswerthen Lage. Die meisten von ihnen waren früherhin unter Österreichs Herrschaft, oder standen unter den kleinen, jetzt mediatisirten Fürsten, und gehörten damals zur Diözese Konstanz; zur Zeit der großen, politischen Umwälzungen kamen sie zum Königreiche Würtemberg. Die Rechte, welche ihnen blieben, als sie in Folge von Verträgen unter Einen Herrn kamen, wurden, zumal die religiösen, sehr wenig geachtet. Schon 1806 bildete die Regierung einen Kirchenrath, welcher die Rechte des Staates über die Kirche auszuüben hatte, und insbesondere das sogenannte Schutz- und Aufsichtsrecht. Mitten in der Anarchie, deren Beute Religion und Politik waren, allein mehr noch in Folge der Erledigung des bischöfl. Stuhls von Konstanz, usurpirte der Kirchenrath das geistliche Regiment über die Katholiken in Würtemberg ganz und gar, und da die Regierung darüber nie etwas publizierte, so hatte dieser Rath von Anfang an keine andere Vorschrift als geheime Instruktionen, die er vollzog, um vollkommen Herr der geistlichen Angelegenheiten zu werden. Seit der Zeit übt er alle Rechte aus, die ehemals nur dem Diözesanbischof zustanden: er verleiht Anstellungen und Benefizien, verwaltet die Kirchengüter, und macht zum Vortheile seiner Günstlinge von dem Patronatsrecht, welches der

Staat, der sich es zugesprochen hat, immer weiter auszudehnen bedacht ist, willkürlichen Gebrauch. Die Erziehungsanstalten des Klerus stehen alle unter ihm; er wählt die Dechante, die man heute mehr für Angestellte der Regierung als für Organe des Bischofs ansehen muß; er geht sogar so weit, in der Liturgie Veränderungen vorzunehmen, auf deren strenge Befolgung er dringt, u. dgl. mehr.

Im Jahre 1818 traten mehrere Bevollmächtigte und Räthe der protestantischen Fürsten Deutschlands, nämlich von Würtemberg, Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Mecklenburg, Weimar, den sächs. Herzogthümern, Oldenburg, Waldeck und den freien Städten Lübeck, Bremen und Frankfurt in der letzten genannten Stadt unter dem Vorsitz des württembergischen Ministers und Gesandten von Wangenheim, dem der Hr. Dechant Jaumann beigegeben war, zusammen, um über die Angelegenheiten der katholischen Kirche in Deutschland zu berathen und die Grundlagen ihrer Verfassung festzustellen. Die Hauptpunkte, über die man einig wurde, waren: 1. Die kath. Kirche soll auf die Rechte beschränkt werden, die aus ihren wesentlichen Prinzipien fließen. Nun wurden im Geiste der Kommission diese wesentlichen Prinzipien nicht aus den kanonischen Rechten, sondern aus dem Vernunft-, Natur- und öffentlichen Recht des Staates und der Kirche, wie die Protestanten es sich erdacht, entnommen, alles nach ihrem Territorial- und Episkopalsystem, und den Lehren des Febronius gemäß. — 2. Die Anträge des Konzils von Basel und die Verordnungen des österreichischen Kirchenrechts,

die zumal aus der Zeit Kaiser Josephs II. hollten insbesondere zur Richtschnur dienen, was mit wenig Worten viel sagt. — 3. Der freie Verkehr mit Rom sollte ganz und gar aufhören. — 4. Der Bischof soll nur einen äußerst allgemeinen und unbestimmten Einfluß auf die untern und höhern Schulen, die ausschließend dem Staate gehören, haben. Selbst bei den Anstalten zum Unterrichte in der Theologie soll der Bischof nur eine sehr geringe Mitwirkung haben, und was die Seminarien betrifft, sollen ihm die Hände gänzlich gebunden sein. — 5. Das Patronat über die Pfarreien und Benefizien bekommt nach dem protestantischen Territorialsystem und in Folge des Grundsatzes: *Cujus est regio, illius est religio*^{*)}, der Landesherr. — 6. Es wird dem Fürsten in dieser Eigenschaft ein so großer Einfluß auf die Ernennung der Bischöfe, der Pfarrer und Domherren, und über die ganze Bildung des Kapitels eingeräumt, so daß die eigentliche Freiheit der Kirche bei diesem Zustande der Dinge wirklich nicht mehr besteht. — 7. Was die gemischten Ehen, die Scheidung und die Erziehung der Kinder aus diesen Ehen betrifft, so hat man Grundsätze geltend gemacht, welche mit der allgemeinen Lehre und Disziplin der Kirche geradezu im Widerspruche stehen. Kurz in dieser Kommission waltete ein Geist der kleinlichsten Polizei im Geistlichen und endloser Eingriffe von Seiten der weltlichen Gewalt, die die Inkorporirung der Kirche in den Staat, mit Bürgschaften zu Gunsten des letztern, insbesondere die Priester ehre, wodurch man den Klerus vollkommen zu binden und zu unterjochen gedenkt, verlangt. Der Vollzug der Beschlüsse der Frankfurter Konferenz wäre das Grab der Freiheit der Kirche.

Nachdem man sich über die Grundsätze vereinigt hatte, ging man in Rom durch Abgeordnete der obengenannten Staaten mit dem Papste zu unterhandeln an, um ein Konkordat zu Stande zu bringen. Allein man begreift leicht, daß Rom auf solche Grundsägen nicht unterhandeln konnte, ohne die Rechte der Katholiken zu verrathen; das ist auch in einer energischen Note des Kardinals Konsalvi vom 10. August 1819 ausgesprochen, worin er die Gesinnungen des

^{*)} Wie ernst gewisse Leute mit dieser Maxime des gräßlichsten Despotismus es meinen, und wie weit sie dieselbe in Anwendung zu bringen geneigt wären, wenn sie Gewalt dazu hätten, zeigte dieser Tage die Hallesehe Allgemeine Literaturzeitung, wo in einer Rezension von Fr. Xav. Schmid's Liturgie der christ-katholischen Religion unverhohlen gesagt wird: „Wer für Rom's Interessen (d. h. für die kath. Kirche) schreibt, begeht Hochverrath an dem deutschen Vaterlande, sein Fehler wird nur größer oder geringer, je nachdem es aus Vorsas oder frommer Einfalt geschieht“ (A. L. J. 1833, Mai, S. 78). Läßt diese Leute zur Gewalt gelangen, und den Katholiken droht in Deutschland dasselbe Los, das die Katholiken in England, Schottland und Irland hatten; sie werden ihre Religion verläugnen oder ihr Leben unter tausend Martyrii verlieren müssen. Wenn ein Katholik, der für seine Religion schreibt, in einer von einer deutschen Universität herausgegebenen Zeitschrift ein „Hochverräther“ genannt werden darf, wie lange wird es dauern, so wird man gegen die Hochverräther Strafen verlangen und vollziehen.

D. Uebers.

heil. Vaters über diese Erklärung der obengenannten protestantischen Fürsten und Staaten darlegte. Das beantragte Konkordat kam zum Theile zu Stande, d. h. blos in Bezug der Punkte, über die man sich vereinigt hatte, und die man in der Bulle *Provida solersque* vom 16. Aug. 1821, und in der *Ad dominici gregis custodiam* vom 11. April 1827 (die für Württemberg durch eine k. Verordnung vom 24. Oktober desselben Jahres ausdrücklich angenommen wurde) ausgedrückt findet. Die erste dieser beiden Bullen enthält die Aufhebung des ehemaligen Bisthums Konstanz, die Errichtung der Bisthümer Freiburg (Baden), Mainz (Großherzogthum Hessen), Fulda (Kuhrhessen), Rottenburg (Württemberg) und Limburg (Massau), dann die Errichtung von Erziehungsanstalten (seminaria puerorum) gemäß den Verfugungen des Konzils von Trient, die Eintheilung (circumscripicio) der Diözesen, die Bestimmung des Gehaltes der Bischöfe, der Zahl und Einkünfte der Kapitel, Seminarien und Kathedralkirchen. Die zweite Bulle enthält Bestimmungen, die sich auf die ersten und auf die Wahl der genannten Bischöfe beziehen; dann nimmt sie die Entscheidung über die Seminarien wieder auf, regelt die gänzlich freie Verbindung der Katholiken mit dem hl. Stuhl im Kirchlichen, und besagt ausdrücklich, daß die Erzbischöfe und Bischöfe die bischöfliche Gewalt in ihren Diözesen nach ihrem ganzen Umfange (pleno Jure) ausüben sollen, so wie sie ihnen nach den bestehenden Kirchengesetzen und der jetzigen Disziplin der Kirche zustehen. Trotz dieser letzten Bestimmung der zweiten Bulle hat der Bischof von Rottenburg in Württemberg dennoch die freie Ausübung seiner Rechte, welche sich der Kirchenrath fortdauernd anmaßt, und deren er sich bedient, um der Kirche dieses Königreichs seine Launen aufzuerlegen, nie erlangen können.

Auf diese Weise gelang es, in die der Aufsicht und Leitung entzogenen Erziehungsanstalten eine Menge Geistlicher einzuführen, welche in Verbindung mit einigen unwürdigen Pfaffen höhern Alters das Soch dem althigen Gehorsams, dessen Band den ganzen katholischen Klerus an den heil. Stuhl binden muß, abzuwerfen, und eine gänzliche Trennung von Rom, die Bildung einer Nationalkirche, die Aufhebung des Cölibats und mehrerer Punkte der Liturgie und Disziplin, welche sie für dumme und abergläubig erklären, beabsichtigen. Ohne Zweifel findet man unter dem ältern und jüngern Klerus Württembergs viele würdige Mitglieder; allein die liberalen Schreier lassen keinen von ihnen zum Worte kommen, sie überhauen jeden, der sich gegen ihre Verdorbenheit äußert, mit Beschimpfungen und groben Wützen. Die katholisch-theologische Fakultät zu Tübingen genießt mit Recht den Ruf einer großen Wissenschaft und einer würdevollen geistlichen Haltung. Insbesondere zeichnet man den Priester und Professor Möhler aus, der durch seine Schriften

schon in ganz Europa bekannt ist. Allein diese Fakultät kann natürlich keinen großen Einfluß auf die moralische Bildung der jungen Kleriker, welche von den Gymnasien und Konviktien schon schlechte Grundsätze mitbringen, ausüben.

Mitten in diesem Zustande der Dinge erließ der König von Würtemberg unterm 30. Januar 1830 eine Verordnung, welche das angebliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche genauer bestimmt, und der die Frankfurter Punkte zum Grunde gelegt sind. Es braucht nicht erst gesagt zu werden, daß die Rechte der Katholiken darin auf jede Weise verletzt sind. Auch stellte ein Deputirter des Ritterstandes, der Freiherr von Hornstein *), in der Ständeversammlung noch im Laufe der Session desselben Jahres den Antrag, daß man diese Verordnung, deren Unrechtmäßigkeit er so zu sagen Zeile für Zeile nachwies, zurücknehmen sollte. Die württembergische Verfassung verspricht den Katholiken vollkommene Gewissensfreiheit und Autonomie, und der §. 78 besagt ausdrücklich, daß die Leitung der inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche dem Landesbischof zustehe. Allein diese Leitung befindet sich, wie wir oben bemerkten, fast ganz und gar in den Händen des Kirchenraths, und die Gewissensfreiheit und Autonomie sind in Wirklichkeit gänzlich unterdrückt. Die Verfassung ist sonach offenbar verletzt, und Hr. von Hornstein hat mit Recht die Zurücknahme der besagten Verordnung begehrte. Man muß sagen, daß die Motion des Freiherrn von Hornstein in der ersten Kammer, wo die mediatisirten Fürsten und Grafen, großtheils Katholiken, wie die Fürsten von Zeil und Fürstenberg, sitzen, nachdrückliche Unterstützung fand. Allein die Kommission, welche über den Antrag des Hrn. von Hornstein zu berichten hatte, behauptete: daß er im Ganzen und Einzelnen nicht genug begründet sei, um in Erwägung genommen werden zu können. Dies hat aber den Freiherrn von Hornstein nicht abhalten, ihn am 2. März dieses Jahres wieder einzubringen, und man erwartet nun die Folge davon.

Während edelgeborene Laien, gleich wie die wahrhaft katholischen Fürsten und Herren der Kammer, die Rechte und Freiheiten der Mitglieder ihrer Gemeinde mit eben so viel Einsicht als Muth vertheidigten, begehrte ein Priester (Hr. Pflanz, Professor am Gymnasium zu Rotweil), daß die Kammer der k. Verordnung von 1830 ihre Zustimmung ertheilen sollte, damit dieser Erlass, welcher wie gesagt die Sklaverei der Kirche ausspricht, Gesetzeskraft erhielte. In derselben Sitzung hat ein anderer Priester (der abgeordnete Keller) den Antrag gestellt, zur Abhaltung einer Diözesan-Synode Fonds zu bewilligen.

*) Bei dem Namen dieses „katholischen Ritters“ schlägt das Herz jedes Katholiken höher; Ruhm und Ehre dem „Freiherrn“!
D. Ueber.

Diese beiden Herren gehören der oben charakterisierten Klasse württembergischer Geistlichen an, welche nach einer gänzlichen Trennung von Rom und der Aufhebung des Elibats ic. feußen. Die Verordnung würde den Weg bahnen, und die Diözesan-Synode die so sehr ersehnte Trennung zu Stande bringen. Alle diese Leute hassen Rom, weil sie ihre Pläne nicht durchsetzen können, so lange sie vom heil. Stuhle abhängen und nicht eine zum Protestantismus neigende besondere Nationalkirche bilden. Sie arbeiten insbesondere dahin, daß der Bischof keinen Einfluß auf die Erziehung der Kleriker bekommt, und diese Häuser ganz und gar in den Händen des Staates bleiben, denn dadurch hoffen sie die Zahl der Geistliche i ihres Geichters nach und nach zu vermehren. So bildet sich von allen Seiten ein dem „römischen Überglauben“, wie sie sich ausdrücken, ganz und gar abholder Klerus; darauf wird man mit dem Volke, das noch daran hält, auch schon fertig werden. Inzwischen versäumt man nicht, Berathungen zu halten, um eine Reformation der Kirche und die Trennung von Rom herbeizuführen; und da man hofft, der Staat werde die Hand dazu bieten, so glauben sie, daß das „faule Gebäude des römischen Katholizismus“ in Würtemberg bald fallen werde. So arbeitet ein beträchtlicher Theil des württembergischen Klerus, wenigstens durch sein Stillschweigen und seine Wünsche, mit dem Staat und dem Kirchenrath gemeinsam, um die römisch-katholische Religion in diesem Lande zu vernichten.

Diesem längst vorbereiteten und verwegem verfolgten Plan, seien der Bischof und das Ordinariat nichts entgegen als gänzlich muthloses, stets schwankendes Benehmen, so daß die Katholiken von dieser Seite her keine Stütze zu hoffen haben. Der Domdechant, Hr. Jau-mann, der als solcher an der Spitze des Domkapitels von Rettenburg steht, ist mit dem Minister Wangenheim einer der Haupturheber der schon gewürdigten Artikel der Frankfurter Konferenz, und in der Ständeversammlung, wo er als Abgeordneter (des Klerus) sitzt, trat er als erklärter Gegner des Freiherrn von Hornstein auf, woraus man auf seine Denkweise schließen kann. So findet sich jene wackere katholische Bevölkerung Württembergs, welche fest an ihrem Glauben hängt, wahrhaft verlassen. Ihr natürlicher Takt zeigt ihr klar die Gefahr, die ihr droht, und es wäre schwer auszusprechen, wie tief sie so viele unwürdige Priester verachtet. Allein wie soll sie diesen Gefahren entgehen, wenn der Bischof, der vor Gott die Pflicht dazu auf sich nahm, den Glauben und die Rechte der Katholiken so schlecht vertheidigt? Diese Lage ist wahrhaft sehr traurig, und was noch trauriger ist, es ist kein Ende abzusehen.

(Kath. Kirch. Zeit.)

Das bischöfliche Generalvikariat in St. Gallen
an das wohlbehörige Kuralkapitel Uznach.

Hochwürdiger Herr Dekan!

Wohlbehörige Herren Kapitularen!

Auf die neue Zuschrift des wohlbehörw. Kapitels vom 16. April abhin, ermangelt das Generalvikariat nicht, nachdem es zu besserer Beruhigung des Kapitels mit dem Hochwürdigsten Bischof Rücksprache geslossen, mit Gegenwärtigem zu antworten:

Vorerst äußert das wohlbehörw. Kapitel sein Befremden, daß seine frühere Eingabe vom 5. März unbeantwortet zurückgesendet worden. Die Ursache davon war, weil wir von unserm Hochw. Bischof die Weisung hatten, Schreiben von Kuralkapiteln, welche im Geiste der Aufregung verfaßt, Synoden oder Motionen beabsichtigen (worüber Hochselber seine Willensmeinung schon wiederholt erklärt hat) nicht weiter anzunehmen; dann auch, weil das Schreiben eine Parteinahme für einen von seinen rechtmäßigen Obern belangten Priester ist, welche als solche von den Kirchengesehen schwer verboten ist; wie auch eine unbedingte Bestimmung zu dessen verwerflichen und verworfenen Grundsätzen, und endlich eine Verwahrung der Rechte gegen alle jetzigen und künftigen Eingriffe des Ordinariats, unter der beleidigenden Voraussetzung, als wären oder dürften künftig dergleichen geschehen, was ohne allen Beweis, und darum doppelt ahndungswert angeführt wird. Da das Schreiben dieses und so manches anderes Unstatthaftes enthielt, so war wohl das Gelindeste, dasselbe, um es nicht schärfer nach Verdienen rügen zu müssen, zum Zeichen so vielfach begründeter Unannehmbarkeit, zurückzuweisen.

Um nun auf die drei besondern Fragpunkte kurz zu antworten:

a) Wird die unter dem 5. März eingelegte Verwahrung der Kapitels- und Bürgerrechte erneuert:

Belieben die H.H. Kapitularen alle jene Kapitels- und Bürgerrechte speziell und bestimmt zu bezeichnen, und so auch die vermeinten Beeinträchtigungen oder Eingriffe in dieselben auseinander zu setzen, damit es dem Generalvikariat möglich werde, Ihnen eben so speziell und bestimmt zu antworten und nachzuweisen, daß es durch keine Schritte diese Rechte je verletzt habe, oder zu verlehen Willens war.

b) Ihre Forderung, das Verfahren bei Klagen gegen Geistliche belangend, müssen Wir antworten: daß (wie in eben vorgehenden Punkten, so auch hier) die Fälle speziell angegeben werden, bei welchen Wir den in der kath. Kirche gebräuchlichen und vorgeschriebenen Rechtsgang (der Ihnen übrigens nicht sattsam bekannt zu sein scheint) in geistlichen Dingen nicht beobachtet haben sollen.

Was Ihre weitere Bitte um Belehrung betrifft, ob die Verordnung des Konziliums zu Trident, in Hinsicht

des vorgeschriebenen Rechtsganges, nicht mehr gelte, oder zurückgenommen worden, haben Wir zu antworten: Die Belehrung, wie missverstanden und wie unanwendbar diese Verordnung auf die tridentinische Verordnung (de iudicibus Synodalibus) für die Absicht des Kapitels und die Fuchsische Causa sei, mögen Sie, statt von Uns, aus der unlängst zu Luzern im Drucke erschienenen Schrift unter dem Titel: „Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung des Prof. Fuchs und des Kapitels von Uznach gegenüber dem bischöflichen Ordinariat in St. Gallen“ — (wovon Wir Ihnen mehrere Exemplare beilegen, da es im Scientivischen ein allgemein angenommener Gebrauch ist, auf gehaltvolle Schriften zu deuten, woraus entweder eine ganz mangelnde Kenntniß eines wichtigen Gegenstandes geschöpft, oder eine minder vollkommene vermehrt werden kann) — zur Genüge entnehmen. Aus dieser Schrift, die Sie durch Ihre unberufene Herausgabe Ihrer höchst anstößigen Kapitelsresolution ins Publikum provoziert haben, werden Sie, nebst gründlicher Lösung obiger Fragen, auch noch über mehreres anderes, über Ihre Kenntniß und Achtung des Kirchenrechts, Ihre Stellung gegen Ihren rechtmäßigen Bischof, Religion und Kirche ic. ic. vor den Augen des denkenden und gläubigen Publikums belehrt, was von einem Uns unterstehenden Kapitel lesen hören und sagen zu müssen, Uns gerechten Schmerz verursacht.

c) Sagen Sie, daß Sie aus öffentlichen Blättern lesen müssen, die Predigt des Prof. Fuchs: „Ohne Christus kein Heil“ ic., sei verboten, ohne weitere Weisungen, was zu thun sei, selbst ohne Beherrigung über diezensurirten Sätze.

Zweifeln Sie am Verbot der genannten Predigt, so wird Ihnen hier eine legale Abschrift eingeschlossen, das Dekret ihrer Verdammung, um sich, wo es nöthig, ausweisen zu können. Was aber zu thun sei? — Nichts anders, als was bei allen wegen Irrlehre und Verführung verbotenen Büchern zu allen Zeiten in der Kirche zu thun war, was Sie aus der Theologie, Pastoral und dem Kirchenrecht, die Sie studirt haben, wissen werden — sollen und müssen, und was Ihnen Ihre Amtspflicht und Gewissen selbst sagt.

Diezensurirten Sätze belangend, sind selbe dem Beschuldigten, wie es sich geziemt, vorgelegt worden; aber allen andern Gläubigen, denen die Fuchsische Predigt zu Gesicht kommen sollte, genügt zu wissen, daß ein Buch oder eine Schrift von der rechtmäßigen Behörde verboten sei. Alles Gift oder die Irrlehren der verbotenen Bücher herauszuziehen und Allen in specie bekannt zu machen, ist weder Uebung der Kirche (wie allgemein bekannt ist) noch Billigung der Vernunft. Indessen werden oder könnten Sie die vorzüglichen Fuchsischen Irrthümer in der Schwei-

jerischen Kirchenzeitung gelesen haben, die unser Hochwürdigste Bischof unentgeldlich an alle St. Gallischen Kapitel vertheilen ließ: und von den Bessergesinnten dafür Dank erwarten zu dürfen glaubt.

Wir hoffen, diese Antwort soll Ihnen genügen, wenn Sie im Ernst nur über die Wahrheit belehrt sein wollen, die wir aber nicht beim Neuerungsgeist, oder bei unsern eigenen Ideen (die weder Recht — noch Gesetz, noch viel weniger die Stimme Gottes sind), sondern dort suchen und annehmen, wo Jesus Christus Seine Lehre hinterlegt und den hl. Geist gegeben hat, zu ihrer Bewahrung, Verkündung und Auslegung, bei Denjenigen, die Er zur Regierung der Kirche gesetzt hat, und denen uns entgegenstehend, mit dem göttlichen Geist selbst widersprechen würden.

Womit Wir Sie unserer gebührenden Achtung versichern.

St. Gallen, den 24. Mai 1833.

Aemilian Haffner, Vic. gen.
B. à Porta, Aktuar.

Antwort der Fünfer-Kommission.

Hochwürdiger, gnädiger Herr Generalvikar!

Hochwürdige Herren geistliche Räthe!

Nach dem Beschuße der Kapitels-Konferenz vom 1. Juli, gehalten im Pfarrhause zu Eschenbach, haben Unterzeichnete den Auftrag, einem hochwürd. bischöflichen Generalvikariat auf das Schreiben vom 24. Mai a. e. Folgendes in aller Aufrichtigkeit und Bescheidenheit zu erwideren:

Wie wir nun einerseits das Wohlwollen verdanken, daß Sie unser Schreiben vom 26. April letzten Jahres beantworten, so müssen wir anderseits uns wundern, wie Sie in diesem Antwortschreiben vom 24. Mai einen Geist der Aufregung bei uns ersehen wollen. Wir glauben, daß in unsern Adressen vom 5. März und 16. April letzten Jahres weder von Synoden noch Motionen die Rede war. Nur dringliche — von der ernsten Zeit gebotene — Bitten um Belehrung über verworfenen sein sollende Lehrsätze in der Predigt des Hrn. Prof. Fuchs haben wir in unserer Zuschrift an Sie niedergelegt.

Sie beschuldigen uns noch des Weiteren, daß wir unbedingt zu dessen verworfenen Grundsätzen beigestimmt haben. Erlauben Sie, daß wir uns darüber rechtfertigen.

Wenn wir auch am 5. März uns einmütig erklärt: „die Predigt sei wie aus unserm Herzen geschrieben“ — so bitten wir nicht zu vergessen, daß wir bedächtlich beiseitzen: „wenigstens bis jetzt erklären wir uns so.“ Diese unsre Klausel war wahrlich nicht einer erklärt, unbedingten Zustimmung äquivalent. Dann ist auch noch zu bemerken: Daszensurirende Dekret ward erst 3 Tage nach unserer Erklärung in St. Gallen gefertigt, und erschien erst am 11. März in unserer Gegend.

Zudem hatte noch Tit. Herr Prof. Fuchs alle jene Erklärungen, die er in St. Gallen an's Protokoll gegeben, und die später in der im Drucke erschienen Schrift — beschriftet: „die Suspensionsgeschichte“ niedergelegt sind, uns frei und offen am 5. März schon mitgetheilt. Wir konnten damals nicht dafür halten, daß es nicht genügen sollte, wenn er erklärt: „er verwerfe selbst die Propositiones in dem Sinn, wie sie von der Tit. Curia genommen werden, und er bekenne sich zu den Entscheidungen des Tridentinums.“

In dem Sinne, wie das Tit. Ordinariat die Sätze von Hrn. Prof. Fuchs verstanden haben will, verwerfen auch wir*) dieselben; wir hegten sie nie und werden sie nie hegen; wir bezeugen unsere Verehrung für den Episkopat und die Hierarchie; die kirchlichen Marchen gedenken wir im geringsten nicht zu verrütteln, oder unsern Gehorsam außer Acht zu setzen.

Wenn Sie unsern warmen Anteil an der traurigen Geschichte des Hrn. Prof. Fuchs als Parteinaahme bezeichnen, so beruhigen wir uns mit dem Bewußtsein, im Geiste brüderlicher Liebe gehandelt zu haben. So folgewichtige Schicksale eines uns lieben und verehrten Mitbruders müßten unser allseitiges Interesse in Anspruch nehmen,

Aber was wir jetzt von unserer Lage denken sollen, wenn allem Anschein nach zu keiner Zeit mehr die Rede von Synoden ergehen dürfte, das — das wissen wir nicht! Wir besitzen doch die schriftliche Erklärung, daß der Hochw. Fürstbischof dieselben als ehrwürdige Ueberreste aus früheren Perioden der Kirche verehre; — wir wissen, daß Hochder-selbe in der Conferentia amplior zu St. Gallen am 27. März 1832 mit seinem Bischofsworte solche zugesagt hat, und daß das Tridentinum sie gebietet!

Was unsere Bürger- und Kapitelsrechte betrifft, sind selbe in den Synodalen und in unserer Kantonsverfassung und Gesetzgebung ausführlich enthalten. Würden wir nicht unsere Stellung mißkennen, wenn wir diesfalls einem Hochw. Ordinariate Belehrungen ertheilen wollten? oder sind die Constitutiones Synodales von Konstanz abrogirt? Diese Frage müssen wir, unserer Belehrung wegen, noch einmal wagen, da sie uns auf unser Schreiben vom 16. April letztes Jahr unbeantwortet blieb.

Wenn Sie ferner äußern, der Rechtsgang in unserer Kirche müsse uns nicht fasssam bekannt sein, und Sie uns wiederholt auf das Kirchenrecht verweisen, so muß es ganz natürlich in unsern Wünschen liegen, daß Sie uns dasjenige Kirchenrecht, welches in der allgemeinen

*) Also behaltet sich auch die Fünfer-Kommission Namens des Kapitels, wie Prof. Fuchs, das Recht vor, die Zensur der bischöf. Behörde zu zensuriren; ein Vorbehalt, der das Zensurrecht der Kirche vereiteln möchte, in der That aber nur die Absicht dieses Antwortschreibens, die Aussöhnung mit der Kirche, zu vereiteln im Stande war.

Anm. d. Redakt.

Kirche und im Sprengel St. Gallen in usu ist, benennen und bezeichnen möchten, um es eben fassam kennen zu lernen.

Zu unserer Belehrung weisen Sie uns freilich auf neu erschienene Libelle und die luzernerische sogenannte Kirchenzeitung hin. Aber sind diese nicht von anonymen Verfassern, ja in offenbar feindseliger Stimmung gegen uns geschrieben!? werden wir nicht von selben durch Entstellungen, Suppositionen und Konsequenzen auf die unwürdigste Art behandelt und beim Volke verdächtigt? haben wir diese Libellisten nicht öffentlich der Lüge beschuldigt?*) Wir hehlen es nicht: zu dieser Autorität haben wir wahrlich kein Vertrauen. Wir müssen also zur Stunde noch einer genügenden Aufhellung, und leben noch der Hoffnung, daß nach angehörten katholischen Erklärungen und nach dargethaner Anerkennung der betreffenden Kanones von Seite Tit. Hrn. Prof. Al. Fuchs der ganzen Sache eine viel mildere und beweglichere Auslegung gegen werden könnte; und dies um desto eher, je bald die vom Hochw. Bischofe versprochene Synode zu Stande käme, und nach dem Geiste der katholischen Kirche und nach dem deutlichen Buchstaben des Tridentinums ein Synodalgericht aufgestellt würde.

Schließlich dürfen wir Sie aus Herzensgrund versichern, daß wir im Ernste fortwährend Belehrung über die Wahrheit suchen, daß wir dem hl. Geiste der Erneuerung nur im Sinne von Tit. 3, 5. uns hinzugeben uns täglich mühen möchten, und Gottlob nichts Höheres kennen und lieben, als unsere hl. Mutter, die katholische Kirche, die Kirche des lebendigen Gottes, die da ist eine Säule und Grundfeste der Wahrheit. Wir bezeugen unserm Hochw. Hrn. Bischofe unsere pflichtschuldigste Verehrung, und versichern dem Hochw. Ordinariate unsere Hochachtung und Ergebenheit.

Schmerikon, den 8. August 1833.

Namens des Kapitels Uznach: Die Fünfer-Kommission:

M. Rothlin, Dekan.
J. M. Bregger, Kommissar.
J. H. G. Fuchs, Pfarrer.
J. Bernet Kammeyer.
J. Helbling, Primissar und Pfarrer
in Bollingen

Zwei Altenstücke aus früherer Zeit.

Schreiben an den Hochw. Herrn Kommissar Ringold in Uznach.

Euer Hochwürden dürste bereits bekannt sein, daß wider Dieselbe von Seite des helvetischen Ministeriums eine

* Allerdings hat die Fünfer-Kommission diese Anschuldigung gegen den oder die Verfasser der in der Kirchenzeitung enthaltenen „Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung des Al. Fuchs und des Kapitels Uznach“ gemacht, ohne jedoch den so feierlich abgesetzten Beweis bisher zu liefern. Ann. d. Ned.

Klage an das bischöfliche Ordinariat eingekommen sei: „Sie hätten in der Sam verflossenen Portiunkula-Fest abgehaltenen Predigt die Schranken der Mäßigung gegen die Neugier und der Schonung des Volkes überschritten.“ Im gegenwärtigen Augenblicke, in dem die Gährung der Meinungen so sehr vordringt, möchte der Eindruck der abgehaltenen Predigt nicht ohne Folgen sein.

Wir sind aus Achtung für die uns werthe Person des Herrn Kommissars besorget, und wünschen nichts mehr, als jeden Schein einer Unannehmlichkeit von derselben entfernt zu halten.

Diese aufrichtige Gesinnung hat uns geleitet, an Euer Hochwürden den wohlmeinenden Rath und die freundliche Einladung gelangen zu lassen, sich in Bälde auf eine kurze Zeit hier zu verfügen und den Aufenthalt dahier zugleich dahin zu benutzen, um des Hochwürdigsten Hrn. Ordinarius Hochfürstlichen Gnaden, Höchstwelche aus wichtigen Gründen sich mit dem Herrn Kommissarius ehestens zu besprechen wünschen, Sich zu präsentieren, sofort bei dieser Gelegenheit einige Aufschlüsse und Aufklärungen über jenes mitzutheilen, was auf Dero Kommissariats-Geschäft und die früher schon vorgehahnte Entdeckung einiger Gewissensfälle Bezug hat.

Wir zweifeln nicht, daß Euer Hochwürden unserer Einladung entsprechen, und durch dieseitige Wohlmeinung über die weite Reise sich einigermaßen befriedigt finden werden, und wünschen die Voranzeige zu erhalten, wie bald Euer Hochwürden dahier eintreffen können. Wir verharren anbei mit wahrer Hochachtung

Konstanz, am 17. September 1801.

Hochfürstbischöflichen Konstanzer geistlichen Reges, Präsident, Vicarius glis, Offlis und Räthe.

Schreiben des Herrn Fürstbischofs von Konstanz Hochfürstlichen Gnaden an den Herrn Domkapitularen Freiherrn von Wessenberg, Fürstbischöflichen Konstanzer Gesandten in Bern. Dato Mörspurg, den 6. Oktober 1801.

Titl.

Pfarrer Ringold ist gestern auf mein Verlangen hier eingetroffen.

Schreibe demselben den herzlichen Wunsch geäusert, daß die sämmtliche Geistlichkeit in der Schweiz nach dem wahren Sinn unserer heiligen Religion und nach dem Beispiel unseres Heilandes Friede, Ruhe, Einigkeit und christliche Liebe verbreite, die Gesetze und jede rechtmäßige Gewalt ehre, sich in keine Dinge mische, zu welcher sie nicht durch Verfassung förmlich berufen ist, und in Kanzelreden die Lehre des Evangeliums vortrage, aber keine politische Gegenstände verhandle, welche nicht dahin gehören.

Bei dieser Gelegenheit bezeugte Ich dem soest schätzlichen Pfarrer Ringold ernstlich mein Missfallen über die bewusste Predigt.

Er versicherte Mich hierauf mit vieler Rührung, daß sein Wunsch und Vorsatz dahin gehe, Ruhe, Eintracht und christliche Liebe zu verbreiten.

Er versicherte Mich, daß seine Absicht lediglich dahin gegangen, der katholischen Religion in dägigen Gegenden bei der gegenwärtig erneuerten Ordnung der Dinge eine beruhigende, sichersstellende Erklärung zu verschaffen.

Er erzählte mir umständlich und mit biederer Treuherzigkeit, daß er in den letzten Jahren öfters innere Unruhen verhindert, manches Unglück, und vielleicht auch manches Blutvergießen abgewendet habe.

So sehr Ich aus bischöflicher Pflicht darauf bestehen muß, daß alle und jede Geistliche sich in den Grenzen ihres Berufs, als Seelsorger und sittliche Volkslehrer, einschränken; so bin Ich doch auch dem Pfarrer Ringold das Zeugniß schuldig, daß Ich in der allgemeinen Darlegung seiner Gesinnungen einen ehrwürdigen frommen Priester und eisigen Pfarrer erkannt habe, der seine Pfarrkinder von Herzen liebt, sein Leben für sie lassen würde, und der überzeugt ist, daß seine Pfarrkinder auch für ihn ihr Leben lassen würden.

Bei dem unglücklichen Brande von Altdorf bewies er väterliche Sorgfalt; und zu Wiedererbauung der Brandstätten flossen an Wohlthaten von Katholiken und Protestanten, und besonders von den edlen Bürzern, über my 30 F. zusammen.

Dasjenige, was ich hauptsächlich in dieser Unterredung bemerkte habe, ist dieses: daß die Inwohner dägiger Gegend äußerst bedacht sind, die Religion ihrer Väter in ihrem wesentlichen Zustand und alten Verhältnissen zu erhalten. Bei welcher Gelegenheit Ich ihm dann versicherte, daß die helvetische Regierung den hohen Werth der Religion tief empfinde, und nach so manchen — Mir und Andern gemachten — Neuerungen weit entfernt seie, hierin der katholischen Religion zu nahe zu treten.

Es liegt unterdessen unverkennbar in dem menschlichen Herzen, daß man höchst besorgt ist für Erhaltung Desjenigen, auf welches man den höchsten Werth legt, und eben deswegen wird es auch ganz begreiflich, daß diese katholischen Kantone wünschen, in der Bildung der neuen helvetischen Verfassung eine förmliche, ausdrückliche und beruhigende Bestätigung ihres Religionsystems zu finden.

Insoweit, daß hierin von dem Wesentlichen, und nicht von den Mißbräuchen die Rede ist, kann und muß wohl jeder aufrichtige Katholik die Erfüllung dieses Wunsches diesen guten Leuten gönnen, und nach meinen Einsichten wird dieses um so weniger Anstand finden, da die helvetische Regierung, und ohne Zweifel auch die gesetzgebende Tag-

szung, aus rechtschaffenen und wohldenkenden Männern besteht, welche diese nämlichen Gesinnungen hegen. Auch wird ohne Zweifel eine solche beruhigende Erklärung dazu beitragen, das wechselseitige Misstrauen zu verdrängen und das Band der Eintracht mit jenem Theil der Nation fester zu knüpfen, welcher vor Jahrhunderten mit Heldenmuth den ersten Grund zu der Schweizer-Verfassung gelegt hat.

Sie, mein werthestes Freund! haben den Auftrag, in Bern wegen der Sicherstellung und dem Geiste der Religion gemäßen Verwendung des Kirchenguts bei der verehrungswürdigen helvetischen Republik zu negotiren; das höchste Kirchengut, unendlich mehr werth, als Zehenden, Zinsen, Aecker und Kapitalien, ist das Depositum Fidei und die darauf gegründete Gewissensruhe. — Herzlich muß Ich also, als Bischof und als redlich denkender Mann, wünschen, daß bei der Bildung der helvetischen Verfassung das bestehende Religionsystem, für jeden Kanton, im Wesentlichen förmlich und ausdrücklich bestimmt und zuverlässig gesichert werde.

In diesem wesentlichen Bestandtheile Ihrer Negoziation werden Sie nach meiner Ueberzeugung um so weniger Anstand finden, da die in Bern versammelten fürtrefflichen Männer die Reinheit dieser Absichten gewiß nicht verkennen werden.

Ich verbleibe ic.

Karl ic.

K i r c h l i c h e N a c h r i c h t e n.

Luzern. Schultheiß und kleiner Rath des Kantons Luzern, „um dem Hochw. H. Chorherren und Professor Joseph Widmer, welcher seit 29 Jahren den Lehrante am hiesigen Lyzeum vorgestanden ist, einen Beweis des Wohlwollens und der Achtung der Regierung zu geben“, haben unterm 14. Herbstmonat beschlossen: „dasjenige Kanonikat, welches durch den jüngsthin erfolgten Tod des Hochw. H. Franz Joseph Stalder am lobwürdigen Kollegiatstift zu Bero-Münster in Erledigung gekommen ist, sei dem Hochw. H. Chorherren und Professor Joseph Widmer, dermalen am lobwürdigen Kollegiatstift von St. Leodegar auf dem Hof zu Luzern, in denjenigen Verhältnissen zuerkannt, mit welchen dieses Kanonikat in ökonomischer Beziehung von seinem obbenannten Vorgänger besessen worden ist, nämlich mit dem Einkommen eines alten — nicht laut bestehendem Konkordat klassifizirten — Kanonikats, wie ein solches dem vor diesem Konkordat auf mehrbenanntes Stift beförderten Chorherrn zu Theil ward.“ An die durch diesen Beschlus erledigte Stelle eines Professors der Moral und Pastoral am hiesigen Lyzeum wurde sodann in der gleichen Sitzung Herr Stadtpfarrer Christoph Fuchs von Rapperswil ernannt.

Nach Empfang des Beschlusses antwortete Herr Chorherr Widmer unverweilt: „Wenn er nicht umhin könne, für ein so großmuthiges als unerwartetes Wohlwollen sei-

„ner hohen Regierung den tiefgefühlsten Dank auszudrücken, „so wisse er dieses auf keine würdigere Weise zu thun, als „wenn er seine gänzliche Bereitwilligkeit und sein sehnliches Verlangen ohne Bögerung Hochderselben vorzulegen die „Freiheit nehme, in den vorigen Verhältnissen seine bisherigen Arbeiten im Fache der Erziehung, die eine so auszeichnende Anerkennung vom hohen Kleinen Rath zu erhalten das unschätzbare Glück gehabt, ferner und „war so lange fortzusezen, als Gott ihm Gesundheit und „die bisherigen Kräfte lassen werde. Sollte diesem seinem innigen Wunsche und sehnlichsten Verlangen entsprochen werden, wie die an den Tag gelegte Zufriedenheit der hohen Regierung mit seinen bisher geleisteten Diensten ihn hoffen lasse, so würde er nicht nur sehr gerne auf die ihm großmuthig zugedachte Wohlthat verzichten, sondern die Gewährung dieser Bitte als einen neuen Beweis von Höchstdero landeswäterlichem Wohlwollen und jener vorzüglichen Hochachtung ansehen, welche Hochdieselbe seiner Person im Begleitschreiben zuzuschern die besondere Huld und Gewogenheit gehabt habe.“ u. s. w.

Da es nicht wohl in der Absicht des kleinen Raths kann gelegen sein, den Herrn Widmer wider dessen erklärten Willen von dem Lehrstuhle der Moral und Pastoral abzuberufen, und da Herr Stadtpfarrer Christoph Fuchs diesen Lehrstuhl nicht wohl wird übernehmen wollen, bis der Prozeß, in den er sich durch die Herausgabe der von Prof. Al. Fuchs gehaltenen Predigt und durch die Unterzeichnung der bekannten Erklärung des Kapitels von Uznach verflossen hat, wird ins Reine gebracht sein; so lasst sich hoffen, daß Herr Widmer seinem bisherigen Wirkungskreise nicht werde entrissen werden.

St. Gallen. Die Wiederbesetzung der Professoren am katholischen Gymnasium ist im radikalen Sinne ausgefallen. Verdiente katholische Priester wurden ohne Angabe der Gründe, ohne Pension für vielfährige Dienstleistungen entlassen und dafür weltliche Professoren aus Deutschland herberufen. Herr Henne, Präses des Erziehungsrathes, indem er in seinem Freimüthigen vom 13. die vom 12. getroffene Verbesserung anführt, berichtet zugleich, daß sich darum bereits Böglings aus mehreren Kantonen anmeldet.

Eine gute Henne, die so schnell ihre Eier rezensirt! — Die Geßner'sche Buchhandlung zum Schwänli will ihren protestantischen „Haus- und Wirtschaftskalender“ mit dem Bildnisse des Prof. Al. Fuchs dekoriren, und nimmt ihn den „Luther der Schweiz.“ Eine eigene Ehre für einen katholischen Priester, in einem Zürcherischen Kalender als ein neuer Heiliger zu prangen! —

Frankreich. Die Brüder der christlichen Schulen zu Ville, in französischen Flandern. Die Austheilung der Preise in einer Kinderschule hat für sich eigentlich kein großes Interesse; und dennoch ist jene, die lebhaft zu Ville vorging, sowohl in Ausehung der Lehrer als der Schüler von großer Wichtigkeit.

Es ist zu Ville ein Lehrinstitut der Brüder der christlichen Schulen (frères ignorantins), das von freiwilligen Beiträgen unterhalten wird, aber den obersten Behörden ein Dorn im Auge ist, indem die Brüder eine religiöse Versammlung ausmachen, und auch vielleicht ihre Lehrart mit jener der sogenannten Universität zu sehr absticht. Um dieses Institut zu unterdrücken oder wenigstens zu schwächen, errichteten diese obersten Behörden eine Lankastrische Schule neben jener der Brüder, die aber sehr mager besucht wird.

Lebhaft ging in der Schule der Brüder die Preise-Austheilung vor sich. Es waren sechszehnhundert Schüler; und obwohl die Brüder nur eigentlich für arme Kinder Schule halten, waren dennoch wohl eben so viele Kinder von bemittelten, und selbst höhergestellten Eltern unter der Anzahl, vermischt in völliger Gleichheit. Ein großer Theil der Stadtbewohner war gegenwärtig und selbst die Behörden.

Die Schüler antworteten auf alle Fragen mit einer Behendigkeit und einer solchen Richtigkeit, daß man deutlich sah, daß sie nicht nur mechanisch abgerichtet waren, sondern wirklich einsahen und fühlten, was sie sagten. Sie zitierten ganze Stellen aus wissenschaftlichen Autoren und gaben Antworten, deren sich Gelehrte nicht schämen dürften. Sie entwickelten die Grundsätze der Sprache, der tiefen, Arithmetik und Geometrie, selbst in den schwierigsten Punkten; der Zeichnung, Geographie, der Astronomie, der Geschichte in religiöser und politischer Hinsicht. Das zahlreiche Publikum stand erstaunt da, Alles rief ihnen den lebhaftesten Beifall zu, und ihre Eltern weinten Thränen der Freude. Vorzüglich fiel die eingezogene, unschuldige Haltung der Kinder auf; man sah es ihnen aus ihrem ganzen Betragen an, daß sie zu wahren Christen erzogen werden. Dieses ist aber auch der Hauptzweck, den die Brüder im Auge haben, nämlich eine christliche Erziehung; denn nur wo diese zum Grunde liegt, können die Wissenschaften gedeihen; wo diese mangelt, da — und nur da — hatte J. J. Rousseau recht, wo er behauptet: „die Wissenschaften haben der Menschheit mehr Schaden als Nutzen gebracht.“

Bei dieser Stimmung des Publikums getrautn sich die Behörden nicht, auf die Unterdrückung dieses herrlichen Institutes der Brüder anzugreifen; aber dennoch, um sich an ihnen zu reiben und dem geheimen Plan und dem Geist ein Opfer zu bringen, verordneten sie, daß hinfür nur die Kinder der Armen die Schule des christlichen Unterrichts, die Kinder der Vermöglichen hingegen die Lankastrische besuchen sollen.

Gütiger Erlöser! so sollten denn nur die Armen an Deinem himmlischen Reiche Anteil nehmen!!!

Anzeige.

Rosenkranzbüchlein oder Geist und Geschichte des heiligen Rosenkranzes. Von Joseph Ackermann, Pfarrer zu Ballwil, Kanton Luzern. 8. S. 118. Luzern, bei Gebr. Näber.

Die Leser werden sich erinnern, daß diese Schrift bereits vor einigen Monaten angekündigt war; und wirklich hatte die erste, sehr starke Auflage die Presse verlassen, allein sie wurde auf einmal in der Nacht vom 12. auf den 13. Juni von der Flamme gänzlich vergriffen, so zwar, daß kein einziges Exemplar und nicht einmal das Manuskript gerettet werden konnte. Die gegenwärtige Auflage ist also eigentlich bereits die zweite, und zwar gänzlich umgearbeitete Auflage.

Wenn man bedenkt, einerseits, daß der Rosenkranz gleich einem heiligen Altarfeuer, das vom Himmel gekommen, Jahrhunderte hindurch das christliche Volk in Andacht entzündet und erhalten hat, während bei den Namen der Auflärung tragenden „Bücher an dacht“ der Geist des demütigen und gläubigen Gebers nur zu sehr sich zu verlieren scheint; anderseits, daß das gedankenlose Abberen des Rosenkranzes, ohne tieferes Eindringen in den Sinn und Geist desselben, von keinem Nutzen sein kann, so wird man begreifen, in welcher Absicht dieses Rosenkranzbüchlein verfaßt und den Seelsorgern und Hausvätern hiermit empfohlen wird.

Um die Verbreitung dieser Schrift mehr zu befördern, wird das Drucken in Albis um 26 Batzen erlassen, ist aber um diesen Preis allein zu haben bei Gebrüder Näber hinter dem Werchhause Nr. 236, oder bei Gebrüder Haut, Buchbinderei in der Kronengasse, wo auch immer gebundene Exemplare zu sehr billigen Preisen vorrathig sind. Größere Bestellungen bevorzugt auch (sowohl in Albis als gebunden) die Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung.